

II-2055 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

Präs.: 1984 -11- 27No. 116/A

der Abgeordneten Mühlbacher, Dr. Khol, Grabher-Meyer
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem
Ausland (Außenhandelsgesetz 1984), BGBl. Nr. 184/1984, wird wie folgt
geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann
über Antrag des Importeurs für die beabsichtigte Einfuhr von
Waren, auch wenn diese keiner Bewilligung nach diesem Bundesge-
setz bedarf, eine internationale Einfuhrbescheinigung ausstellen,
wenn eine solche Einfuhrbescheinigung zur Erlangung ausländischer
Ausfuhrbewilligungen erforderlich ist. Die Ausstellung der Einfuhr-
bescheinigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden
werden, die insbesondere aus den in Abs. 1 lit. a bis d
angeführten Gründen notwendig sind. Die Überwachung der Einhal-
tung dieser Bedingungen oder Auflagen obliegt dem

- 2 -

Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie. Er kann zu diesem Zweck jederzeit Berichte und Nachweise innerhalb einer jeweils zu bestimmenden Frist anfordern sowie nötigenfalls eine Einschau im Betrieb vornehmen oder durch Sachverständige vornehmen lassen. Wird den Beteiligten ein gesetzwidriges Verhalten nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen."

2. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Wer, wenn auch nur fahrlässig, einer gemäß § 12 Abs. 3 erteilten Bedingung oder Auflage, die ihm auferlegt worden ist oder zu deren Einhaltung er sich verpflichtet hat, zuwiderhandelt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann, oder nur mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

3. Im § 18 Abs. 1 wird die Zitierung "§ 17 Abs. 2" durch die Zitierung "§ 17 Abs. 2 und 3" ersetzt.
4. Im § 23 Abs. 4 wird die Zitierung "§§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 12" durch die Zitierung "§§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 und 2" ersetzt.
5. In der Anlage A 1 wird nach der Tarifnummer ex 84.45 eingefügt:
"ex 84.53 Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und Einheiten davon; magnetische und optische Datenleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

- 3

a u s g e n o m m e n :

Lochkartenleser und -stanzer, Lochstreifenleser und -stanzer, Drucker mit einer Geschwindigkeit bis 2500 Zeichen je Minute

ex 84.55 Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate der Nummer 84.53

a u s g e n o m m e n :

Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen) für Lochkartenleser und -stanzer, Lochstreifenleser und -stanzer, Drucker mit einer Geschwindigkeit bis 2500 Zeichen je Minute"

Artikel II

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 23 des Außenhandelsgesetzes 1984 in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für wirtschaftliche Integration zuzuweisen.

E r l ä u t e r u n g e n

Zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Wirtschaft wird es auch in Zukunft notwendig sein, den Zugang zu westlicher Hochtechnologie zu sichern. Die Belieferung österreichischer Firmen mit dieser Hochtechnologie erfolgte schon bisher unter Bedingungen des Lieferlandes, zu deren Einhaltung sich der österreichische Importeur verpflichten mußte, deren Nichteinhaltung aber praktisch nur als Vertragsverletzung geahndet werden konnte.

Es liegt im Interesse Österreichs, die Einhaltung der von österreichischen Firmen übernommenen Verpflichtungen durch die Einführung von Strafsanktionen für Auflagenverletzungen besser als bisher zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, die Internationale Einfuhrbescheinigung (Import-Certificate), mit welcher das BMHGI die Überwachung der Einfuhr, des Endverbleibes in Österreich sowie eines allfälligen Reexportes von ausländischer Hochtechnologie zusagt, im Außenhandelsgesetz 1984 zu verankern und Strafbestimmungen für Verletzung der vom österreichischen Importeur übernommenen Auflagen im gleichen Gesetz vorzusehen.

Der Zielsetzung dieser Internationalen Einfuhrbescheinigung entsprechend ist die Ermächtigung des BMHGI zur Ausstellung solcher Bescheinigungen auf jene Fälle beschränkt, bei welchen im jeweiligen Lieferland eine Ausfuhrbewilligung vorgesehen ist und diese nur gegen Vorlage der österreichischen Einfuhrbescheinigung erteilt wird.

Die Aufnahme der Positionen ex 84.53 und ex 84.55, Computer und Computerteile, in die Anlage A zum Außenhandelsgesetz 1984, wodurch die gegenständlichen Zolltarifpositionen bei der Ausfuhr einer Bewilligungspflicht unterworfen werden, stellt eine ergänzende österreichische Kontrollmaßnahme für eine Zolltarifposition dar, die in allen Ländern als besonders sensibel behandelt wird.